

Verfahrensregelungen für die Sek II bei Unterrichtsversäumnissen bzw. Abwesenheit von der Schule**1 Verhinderung des Schulbesuches****1.1 Erkrankung / Verhinderung aus unvorhersehbaren triftigen Gründen**

Bei Erkrankung oder unvorhergesehener Abwesenheit aus triftigem Grund hat unverzüglich eine Abwesenheitsmeldung (fern-)mündlich oder per E-Mail durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin im Sekretariat zu erfolgen. Das Sekretariat registriert die Abmeldung des Schülers/der Schülerin im digitalen Klassenbuch. Ein schriftlicher Entschuldigungsantrag mit Begründung (z.B. Formular im LernSax) sowie ggf. das ärztliche Attest **im Original** sind dem Tutor/der Tutorin spätestens nach 3 Tagen vorzulegen. Erst nach Eingang der schriftlichen Entschuldigung/des ärztlichen Attestes kann das Fehlen durch den Tutor/die Tutorin als entschuldigt eingetragen werden. Bei Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen sollte im eigenen Interesse ein ärztliches Attest eingeholt werden. Der Tutor/die Tutorin hat das Recht und die Pflicht, bei gehäuftem Fehlen (insbesondere bei Leistungserbringungen) eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Die Schulleiterin kann ein amtsärztliches Attest einfordern, Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächSchulG) einleiten und das Ordnungsamt der Stadt Leipzig informieren. Alle Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis vermerkt. Jeder/jede ist selbst für die Überprüfung eingetragener Fehlzeiten im digitalen Klassenbuch verantwortlich. Fehlerhafte Eintragungen sind sofort mit der betreffenden Lehrkraft/dem Tutor/der Tutorin zu klären.

1.2 Versäumnis von Leistungsbewertungen aller Art

Wird eine angekündigte Leistungsbewertung versäumt, ist die termingerechte Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung die unbedingte Voraussetzung für die Vereinbarung eines Nachtermins. Diese ist auch der entsprechenden Fachlehrkraft unverzüglich, z.B. per E-Mail, zuzusenden. Anderenfalls kann die Leistung laut Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA i.d. Fassung vom 01.08.2026 mit **00 Notenpunkten** bewertet werden. **§ 25, Absatz (4)** „Werden Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, wird [...] in den Jg 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ erteilt. [...] Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in [...] Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. [...]“

§ 25, Absatz (5) „Versäumt die Schülerin oder der Schüler eine [...] Klausur aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, entscheidet die Fachlehrkraft, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann die Fachlehrkraft eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.“

1.3 Verhinderung im Laufe des Schultages

Fühlt sich ein Schüler/eine Schülerin im Verlauf des Schultages so, dass er/sie glaubt, dem weiteren Verlauf des Unterrichtstages gesundheitlich nicht mehr gewachsen zu sein, wird in diesem Ausnahmefall der Tutor/die Tutorin um Schulbefreiung für den Rest des Tages gebeten. Im Falle der Abwesenheit des Tutors/der Tutorin erfolgt der Antrag bei der Oberstufenberaterin bzw. der Schulleiterin (in dieser Reihenfolge). Wird dem Antrag stattgegeben, meldet sich der Schüler/die Schülerin im Sekretariat. Dieses holt bei unter 18-Jährigen die Erlaubnis der Eltern zur vorzeitigen Beendigung des Schultages ein. **Anschließend wird wie unter 1.1 verfahren.**

Eine Teilnahme am Unterricht/an Leistungserbringungen trotz Krankmeldung/Krankschreibung setzt diese außer Kraft.

2 Vorhersehbare Abwesenheit (Beurlaubung)

Ist die Abwesenheit vorhersehbar (z. B. Vorstellungsgespräch, Fahrerlaubnisprüfung), ist mindestens zwei Wochen vorher ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zeitraum beim Tutor/ bei der Tutorin (bis zu 2 Tagen) bzw. bei der Schulleiterin zu stellen. Planbare Arztbesuche sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

Nach Genehmigung ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrkräfte vorher von der Abwesenheit zu unterrichten. Leistungsüberprüfungen sollen grundsätzlich Vorrang haben, nötige und mögliche Alternativen müssen mit den betroffenen Fachlehrkräften frühzeitig abgesprochen werden.

3 Schulisch bedingte Abwesenheit

Schulisch bedingte Abwesenheiten (z. B. wegen Schülerratssitzungen, Exkursionen von Kursen o. ä.) gelten nicht als Fehlzeiten. Der Tutor/die Tutorin sowie die betroffene Fachlehrkraft sind vorher darüber zu informieren und die Verfahrensweise bei etwaigen Leistungsbewertungen ist abzusprechen.

4 Entschuldigungsverfahren in Kooperationskursen am Humboldt-gymnasium

Die o.g. Regelungen gelten ebenfalls in Kooperationskursen. An unterrichtsfreien Tagen des Reclamgymnasiums besteht dort Anwesenheitspflicht.

Annett Wohlfahrt
Oberstufenberaterin

Dr. Annett Kramer
Schulleiterin

✂-----

Name:

Tutor:

Ich bestätige, die "Verfahrensregelungen in der gymnasialen Oberstufe bei Abwesenheit von der Schule" erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Einhaltung der Regelungen obliegt meiner Verantwortung.

Datum:

Unterschrift Sorgeberechtigte:

Unterschrift Schüler: